



Wasserreglement

der

Einwohnergemeinde

Walterswil

2022

Inhalt:

1	Allgemeines	3
2	Organisation und Aufsicht	4
3	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	4
4	Hausanschlussleitungen	6
5	Hausinstallationen	8
6	Wasserzähler	9
7	Wasserabgabe	10
8	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	12

Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil erlässt, gestützt auf

§ 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978

folgendes

1 Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. – Vorbehalten bleibt § 35 Abs. 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach «Genereller Wasserversorgungsplanung» (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- a. die Anlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung;
- b. die Hydranten.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen:

- a. Reservoirs,
- b. Pumpenanlagen,
- c. Steuerungsanlagen,
- d. öffentliches Leitungsnetz,
- e. Wasserzähler,
- f. öffentliche Brunnen.

² Mit Regierungsratsbeschluss genehmigte Schutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben sich betreffend Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der bzw. die Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

2 Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

² Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss «GWP» und dem Erschliessungsprogramm.

³ Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6 Kommissionen

¹ Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission zuständig.

² Für die Belange der Wasserqualität ist der Gemeinderat und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.

§ 7 Fachorgane

¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters oder der Brunnenmeisterin werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.

² Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

³ Der Brunnenmeister oder die Brunnenmeisterin und die Vertragsunternehmer sind der Bau- und Werkkommission zugewiesen.

§ 8 Verwaltung

¹ Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

3 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Gemeinde erlässt eine «Generelle Wasserversorgungsplanung» (GWP) zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

² Der Perimeter der «GWP» umfasst das gesamte Gemeindegebiet und im Speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss dem Erschliessungsplan «GWP».

³ Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, soweit ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist (§ 114 Abs. 2 und GWBA)

⁴ Bei Erschliessung mit Wasser gemäss Abs. 3 haben die Begünstigten im Rahmen der Zumutbarkeit die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann dabei die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster (§111 GWBA) und führt diesen laufend nach.

² Die Nachführung des Katasters, inklusive Einmessen der Leitungen, wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Wasserversorgungsanlagen tangiert sind.

³ Die Kosten für das Einmessen der privaten Wasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers bzw. der betreffenden Grundeigentümerin. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde.

§ 12 Öffentliche Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie im GWP als öffentliche Leitung ausgeschieden ist.

§ 13 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 14 Übernahme privater Anlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt private Anlagen im Rahmen von § 103 Abs. 1 und 105 PBG.

² Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt allenfalls gegen Entschädigung.

§ 15 Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

² Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind im Rahmen von § 106 PBG verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat (§ 106 Abs. 3 PBG).

⁴ Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstücks die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.

⁵ Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

⁶ Bei Wasserknappheit sind Übungen mit Wasserabgabe untersagt.

§ 16 *Übrige Löschanlagen*

¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin (Schadenplatzkommando) zur Verfügung.

² Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 17 *Beeinflussung der Funktion*

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

4 Hausanschlussleitungen

§ 18 *Begriff*

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungs- bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. Abzweiger von der Versorgungs-/Hauptleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

§ 19 *Erstellung und Kosten*

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Kosten für die Hausanschlussleitung, samt Abzweiger und Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger oder der Wasserbezügerin zu bezahlen.

³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zulasten des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin ein Schieber eingebaut.

§ 20 *Eigentum, Unterhalt, Ersatz*

¹ Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Er oder sie hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger oder der Wasserbezügerin unverzüglich zu beheben. Die Kosten für die Leckortung durch Dritte sowie der Aufwand des Brunnenmeisters oder der Brunnenmeisterin gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin.

§ 21 Ausführung

¹ Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz oder Reparatur nur durch ausgewiesene Fachleute ausführen lassen.

² Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger oder der Wasserbezügerin belastet.

§ 22 Abnahme, Pflichten der Privaten

¹ Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zum Einmessen und Aufnehmen für den Wasserkataster und zur Abnahme zu melden. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin zu veranlassen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur oder der Installateurin ausgeführten Arbeiten oder die von ihm bzw. ihr installierten Apparate.

³ Die Pläne des ausgeführten Werkes der Hausanschlussleitung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.

⁴ Die Kosten für das Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 23 Technische Vorschriften

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

² Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.

³ Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des SVGW verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼-Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

⁵ Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

⁶ Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler – vor dem Druckreduzierventil – ein Rückschlagventil einzubauen.

⁷ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin sicherzustellen. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

§ 24 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechts für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG). Der Belastete bzw. die Belastete ist jedoch durch den Berechtigten bzw. die Berechtigten zu entschädigen.

§ 25 Verrechnung Aufwendungen Brunnenmeister

Die Aufwendungen des Brunnenmeisters oder der Brunnenmeisterin, welche zulasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin gehen, werden gemäss Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Walterswil in Rechnung gestellt.

5 Hausinstallationen

§ 26 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er oder sie hat für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 27 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute beauftragt werden.

§ 28 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

§ 29 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde – die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er oder sie dies trotz schriftlicher Aufforderung hierzu, kann die Gemeinde gestützt auf eine rechtskräftige Verfügung die Mängel auf seine bzw. ihre Kosten beheben lassen.

§ 30 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin.

§ 31 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person der Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

6 Wasserzähler

§ 32 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.

² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

§ 33 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bzw. der Wasserbezügerin bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

² Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 34 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er oder sie haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 35 Revision und Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin kann jederzeit eine Prüfung seines bzw. ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- sowie allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen vom mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7 Wasserabgabe

§ 36 *Umfang und Garantie der Wasserabgabe*

¹Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.

²Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

³Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch die Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 37 *Verwendung des Wassers*

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 38 *Einschränkungen der Wasserabgabe*

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- a. im Fall höherer Gewalt,
- b. bei Betriebsstörungen,
- c. bei Wasserknappheit,
- d. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- e. in Notlagen und im Brandfall.

²Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

³Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 39 *Sperrung der Wasserabgabe*

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- a. bei widerrechtlicher Wasserentnahme,
- b. bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden,
- c. bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 40 *Pflicht zum Wasserbezug*

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 41 *Anschlussgesuch*

¹Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.

²Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular «Wasseranschlussgesuch» einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan (Massstab 1:500, in besonderen Fällen 1:100) darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.

³Vor der Erteilung der rechtskräftigen Bewilligung an den Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 42 *Haftung des Wasserbezügers bzw. der Wasserbezügerin*

Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er bzw. sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner bzw. ihrer Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er oder sie hat auch für Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen und andere Personen einzustehen, die mit seinem bzw. ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 43 *Wasserableitungsverbot*

¹Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

²Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 44 *Unberechtigter Wasserbezug*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 45 *Änderung der Eigentumsverhältnisse*

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 46 *Aufhebung eines Anschlusses*

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

§ 47 *Vorübergehender Wasserbezug*

¹Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

²Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

8 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 48 *Strafbestimmung*

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 49 *Rechtsschutz*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der kommunalen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 50 *Finanzierung*

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Dritten (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung).

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren oder der Gebührenordnung.

§ 51 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil genehmigt am
28. Juni 2022.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.

genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber: